



► **Nr. VO/2016/03765**
öffentlich

Lübeck, 13.05.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:

3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Manfred Rehberg (E-Mail: manfred.rehberg@ebhl.de Telefon: 70760-200)

Jahresabschluß zum 31.12.2015 der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH sowie Änderung des Gesellschaftsvertrags und Einführung einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.06.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.07.2016	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt,

1. Den Lagebericht 2015 der Geschäftsführung entgegenzunehmen. Der Jahresabschluss der EZL GmbH zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 1.246.798,26 EURO und einem Jahresüberschuss in Höhe von 130.573,00 EURO festzustellen (Anlage 1). Aus dem Jahresüberschuss einen Betrag in Höhe von 50 % = 65.286,50 EURO zum 01.07.2016 an die Gesellschafterin auszuschütten und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Dem Geschäftsführer ,Herrn Manfred Rehberg, für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.
3. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lübeck mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 zu beauftragen.
4. Den Gesellschaftsvertrag der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) gemäß Anlage 2 neu zu fassen.
5. Eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der EZL gemäß Anlage 3 zu erlassen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Zugestimmt

Zugestimmt

1.203 Beteiligungscontrolling

3.030 Fachbereichscontrolling FB 3

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Ja |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein – weil deren Belange nicht betroffen sind. |

Begründung:

Die Maßnahme ist:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | neu |
| <input type="checkbox"/> | freiwillig |
| <input checked="" type="checkbox"/> | vorgeschrieben durch: Gesellschaftsvertrag |

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |
| <input type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |

Begründung:

In der Sitzung vom 21.01.2016 wurde der Werkausschuss über die neuen Verfahrensregeln für Gesellschafterentscheidungen in der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) gem. § 9 Abs. der Hauptsatzung (B.1.1 Lübecker Public Corporate Governance Kodex) informiert. Der Hauptausschuss hat diese neuen Verfahrensregelungen mit VO/2015/03291 in seiner Sitzung vom 26.01.2016 einstimmig beschlossen. Danach ist in Angelegenheiten, in denen die Gesellschafterversammlung der EZL eine Entscheidung zu treffen hat, dem Werkausschuss die jeweilige Angelegenheit zur Beratung und Empfehlung vorzulegen.

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages vom 17.12.2009 ist die Gesellschafterversammlung der EZL u.a. zuständig für:

1. Entgegennahme des Lageberichts der Geschäftsführung, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung (§ 8 Nr.5)
2. Entlastung der Geschäftsführung (§8 Nr. 7)
3. Bestellung von Jahresabschlussprüfern (§ 8 Nr. 9)
4. Änderungen des Gesellschaftsvertrages (§ 8 Nr. 1).

Nach dem Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK), dessen Einführung in den städtischen Gesellschaften die Bürgerschaft am 26.06.2014 beschlossen hat (VO/2014/01428), sollen Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnungen für Aufsichtsräte und Geschäftsanweisungen für Geschäftsführer auf Grundlage städtischer Muster nach einheitlichen Standards formuliert werden.

Die Hansestadt Lübeck hat durch Beschluss des Hauptausschusses vom 14.07.2015 (VO/2015/02533) Muster eines Gesellschaftsvertrags, einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften eingeführt. Die EZL ist eine Gesellschaft, deren Geschäftsanteile zu 100 % von der Hansestadt Lübeck gehalten werden (Eigengesellschaft). Sie fällt damit in den Anwendungsbereich des PCGK.

Durch Gesellschafterbeschluss vom 04.12.2014 hat die EZL den PCGK für sich für verbindlich erklärt. Bestehende Regelungen an die PCGK-konformen Musterregelungen anzunähern, ist daher sinnvoll. Besonderheiten der Gesellschaft sollen dabei berücksichtigt werden. Da die EZL keinen Aufsichtsrat hat, entfällt eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der EZL ist – unabhängig vom PCGK – an die zwischenzeitig in einigen Punkten geänderte Gesetzeslage anzupassen. Dies betrifft die Verpflichtung zur Offenlegung von Bezügen (§ 10 Abs. 2) und die Rechte des Landesrechnungshofs (§ 10 Abs. 4).

Die Offenlegungsklausel ist zwar bei der EZL derzeit ohne Relevanz, da die Geschäftsführung nebenamtlich vom Spartenleiter Abfallwirtschaft der EBL erledigt wird. Der 2015 geänderte § 102 Gemeindeordnung (GO) schreibt aber vor, eine solche Klausel in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Dem Landesrechnungshof sind gemäß § 11 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) die ihm nach dem KPG zufallenden Befugnisse einzuräumen. Dies umfasst die Bestellung des Abschlussprüfers im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft – nach Vorschlag der Gesellschaft. Im Übrigen sind gegenüber dem Muster-Gesellschaftsvertrag die Regelungen zum Aufsichtsrat entfallen, bzw. an die Stelle des Aufsichtsrats, den es bei der EZL nicht gibt, tritt insoweit die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin. Bei der Hansestadt Lübeck werden Entscheidungen dann gemäß den Verfahrensregeln getroffen (Werkausschuss empfiehlt, Verwaltung fertigt die Gesellschafterentscheidung aus; soll von der Werkausschussempfehlung abgewichen werden, entscheidet der Hauptausschuss).

Geschäftsweisung für die Geschäftsführung

Die Muster-Geschäftsweisung gemäß Hauptausschussbeschluss enthält neben grundsätzlichen Feststellungen zur Rolle und zu den Aufgaben der Geschäftsführung im Wesentlichen Regelungen für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt sind, sowie Zustimmungsvorbehalte (Wertgrenzen) für Geschäfte, die die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung tätigen soll.

Die Geschäftsführung der EZL besteht nur aus einer Person. Gleichwohl können die Musterregelungen, die sowohl eine ein- als auch eine mehrköpfige Geschäftsführung berücksichtigen, vorsorglich übernommen werden.

Zustimmungsvorbehalte sind bei der EZL bisher in § 8 des Gesellschaftsvertrags geregelt, und eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung besteht nicht. Insbesondere, soweit Wertgrenzen in Euro festgelegt werden, ist es sinnvoll, dies nicht im Gesellschaftsvertrag, sondern in einer Geschäftsanweisung zu tun: Sollte die Wertgrenze sich z. B. aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung einmal als nicht mehr angemessen erweisen, kann eine Geschäftsanweisung durch einfachen Gesellschafterbeschluss (gemäß Verfahrensregeln) geändert werden, während eine Änderung des Gesellschaftsvertrags kostenpflichtig notariell beurkundet werden müsste.

Eine Geschäftsanweisung sollte daher erlassen werden. Anlage 2 hält sich möglichst nah an das städtische Muster, wobei an die Stelle des Aufsichtsrats wiederum die Gesellschafterin Hansestadt Lübeck tritt.

Die Höhe der Wertgrenzen ist nach Abstimmung mit dem Geschäftsführer so gewählt worden, dass wesentliche Geschäftsvorfälle unter Gremienvorbehalt stehen, die laufende Geschäftsführung aber nicht blockiert wird.

Anlagen:

1. EZL-Testat
2. Gesellschaftsvertrag der Entsorgungszentrum GmbH Lübeck (EZL)
3. Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der EZL

Senator Ludger Hinsen

Jahresabschluss, Lagebericht
und Bestätigungsvermerk
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2015 bis zum
31. Dezember 2015
der
Entsorgungszentrum Lübeck GmbH
Lübeck

Entsorgungszentrum Lübeck GmbH, Lübeck
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015

Bilanz

AKTIVA		31.12.2015 EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA		31.12.2015 EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		100.000,00	100.000,00
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	68.192,17	75.080,17		II. Kapitalrücklage		100.000,00	100.000,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	141.125,50	180.038,50		III. Gewinnvortrag		659.767,15	582.857,84
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	311.283,59	264.637,37		IV. Jahresüberschuss		130.573,00	153.818,63
		520.601,26	519.776,04			990.340,15	936.676,47
II. Finanzanlagen				B. RÜCKSTELLUNGEN			
Gesellschaftsanteile	250,00	250,00	250,00	Sonstige Rückstellungen		103.020,40	89.656,58
		520.851,26	520.026,04	C. VERBINDLICHKEITEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		134.246,24	157.965,88
I. Vorräte				2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter		0,00	94.366,69
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.952,59	9.961,60	9.961,60	3. Sonstige Verbindlichkeiten		19.191,47	64.648,53
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	8.343,00	15.091,25	15.091,25	- davon aus Steuern EUR 13.541,71 (Vorjahr EUR 59.089,80) -			
		17.295,59	25.052,85			153.437,71	316.981,10
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	170.863,41	140.754,47	140.754,47				
2. Forderungen gegen Gesellschafter	31.291,37	0,00	0,00				
3. Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck	8.648,35	1.917,31	1.917,31				
4. Sonstige Vermögensgegenstände	52.862,02	78.806,94	78.806,94				
		263.665,15	221.478,72				
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten							
	444.986,26	575.538,21	575.538,21				
	725.947,00	822.069,78	822.069,78				
	0,00	1.218,33	1.218,33				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN							
	1.246.798,26	1.343.314,15	1.343.314,15			1.246.798,26	1.343.314,15

Entsorgungszentrum Lübeck GmbH, Lübeck

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015

Gewinn- und Verlustrechnung

	2015		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		3.289.187,83	3.197.076,58
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an fertigen Erzeugnissen		-5.921,75	2.683,67
3. Sonstige betriebliche Erträge		30.825,66	51.551,57
		3.314.091,74	3.251.311,82
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	123.208,63		164.779,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.812.398,83		1.754.692,13
		1.935.607,46	1.919.471,45
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	692.517,85		681.243,63
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 6.547,00 (Vorjahr EUR 6.324,00) -	164.193,16		159.990,70
		856.711,01	841.234,33
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		112.848,00	94.760,80
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		206.392,20	174.445,26
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		657,51	362,15
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.126,00	0,00
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		201.064,58	221.762,13
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		73.150,13	65.191,50
12. Sonstige Steuern		-2.658,55	2.752,00
13. Jahresüberschuss		130.573,00	153.818,63

Anhang der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH, Lübeck,

für das Geschäftsjahr 2015

A. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Gesellschaft ist im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss jedoch entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Das **Sachanlagevermögen** und die **Finanzanlagen** sind mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig um lineare Abschreibungen vermindert. Die jeweiligen Nutzungsdauern sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

<u>Anlagengruppe</u>	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
Grundstücke und Gebäude	14
Technische Anlagen und Maschinen	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 bis 11 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 410,00 wurden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** sowie **Handelswaren** wurden zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder zu niedrigeren Zeitwerten angesetzt. Die Bewertung der **Fertigerzeugnisse** erfolgte zu Verkaufspreisen abzüglich angemessener Abschläge unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Bankbestände, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt. Für das allgemeine Kreditrisiko wird grundsätzlich eine Pauschalwertberichtigung für Forderungen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr gebildet.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für den Eintritt vorliegen.

Die **Verbindlichkeiten** werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

B. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs. Im Berichtsjahr wurden Korrekturen der in den Vorjahren fehlerhaft übernommenen historischen Anschaffungskosten einschließlich der Folgekorrekturen bei den kumulierten Abschreibungen vorgenommen.

2. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 100.000,00 und ist voll eingezahlt.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Verwertungs- und Entsorgungskosten (TEUR 61), Verpflichtungen aus dem Personalbereich (TEUR 7), für die Berufsgenossenschaft (TEUR 15) sowie für Rechts- und Beratungskosten (TEUR 11).

4. Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern von EUR 13.541,71 (Vj TEUR 59) enthalten.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 TEUR	Vorjahr TEUR
Verwertungserlöse		
Gewerbeabfall	1.691	1.585
Bauschutt	646	666
Sperrmüll	604	595
Papier, Pappe und sonstige Kartonagen (PPK)	165	167
Elektroschrottvermarktung	96	116
Containerdienst	52	44
Übrige	35	24
	3.289	3.197

2. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

In 2015 wurde die periodenfremde Korrektur der Schwerbehindertenabgabe für das Kalenderjahr 2010 in Höhe von TEUR 1 als sonstiger betrieblicher Ertrag gebucht. Als periodenfremd wurden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen insgesamt TEUR 12 gebucht, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Umsatzsteuernachzahlungen nach Betriebsprüfung TEUR 4,
- Nachforderungen der Sozialversicherungen TEUR 4,
- Nachberechnung für Dienstleistungen der Entsorgungsbetriebe (EBL) TEUR 3,
- und sonstige Belastungen aus Vorjahren TEUR 1.

Im Bereich der sonstigen Steuern gab es eine Erstattung von Grundsteuern für Vorjahre in Höhe von TEUR 6. In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Aufwendungen aus der Korrektur der Ertragsteuerforderungen 2013 in Höhe von TEUR 3 und Nachzahlungen für Gewerbe- und Körperschaftsteuern aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung in Höhe von TEUR 7 enthalten, während die darauf entfallenden Zinsen von TEUR 2 in den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten sind.

C. Sonstige Angaben

1. Personal

Im Jahresdurchschnitt 2015 wurden 25 Mitarbeiter beschäftigt, davon 3 Angestellte und 20 gewerbliche Arbeitnehmer und 2 geringfügig Beschäftigte.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Miet- und Dienstleistungsverträgen in Höhe von TEUR 233 bestehen vollständig gegenüber der Gesellschafterin. Die finanziellen Verpflichtungen haben eine Restlaufzeit von einem Jahr.

3. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer:

- Herr Manfred Rehberg, Leiter der Sparte Stadtreinigung der EBL, Lübeck

4. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar für die Jahresabschlussprüfung im Geschäftsjahr 2015 beträgt TEUR 16, davon für die Jahresabschlussprüfung TEUR 10 und die Steuerberatung TEUR 6.

D. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2015 EUR 50% auszuschütten und den verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Lübeck, 09. März 2016

Entsorgungszentrum Lübeck GmbH
Geschäftsführung

Manfred Rehberg

Entsorgungszentrum Lübeck GmbH, Lübeck
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte			
	Stand 1.1.2015 EUR	Korrekturen der Vorjahre EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Korrekturen der Vorjahre EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2015 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	96.490,17	0,00	0,00	0,00	96.490,17	0,00	6.888,00	0,00	68.192,17	75.080,17
2. Technische Anlagen und Maschinen	387.820,53	-19.665,00	3.750,00	0,00	371.905,53	-19.665,00	42.683,00	0,00	230.780,03	180.058,50
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	449.774,87	4.112,65	110.364,72	2.471,50	561.780,74	4.112,65	63.277,00	2.030,00	250.497,15	264.637,37
	934.085,57	-15.552,35	114.114,72	2.471,50	1.030.176,44	-15.552,35	112.848,00	2.030,00	509.575,18	519.776,04
II. Finanzanlagen										
Genossenschaftsanteile	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00	0,00	0,00	250,00	250,00
	934.335,57	-15.552,35	114.114,72	2.471,50	1.030.426,44	-15.552,35	112.848,00	2.030,00	509.575,18	520.026,04

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2015

Entsorgungszentrum Lübeck GmbH

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) hat ihren Geschäftsbetrieb am 01.01.2010 aufgenommen. Als 100%-ige Tochtergesellschaft der Hansestadt Lübeck/Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) hat sie u.a. die Aufgabe, den in der Hansestadt Lübeck anfallenden Sperrabfall ordnungsgemäß zu verwerten. Darüber hinaus betreibt die EZL eine Gewerbeabfallsortieranlage, einen Containerdienst sowie eine Bauschuttzubereitung. Im Jahr 2011 kam noch das Behandeln und Vermarkten von Altpapier aus der öffentlich-rechtlichen Sammlung der EBL hinzu.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis 2015 liegt mit einem Jahresüberschuss von TEUR 131 leicht unter dem Plan (TEUR 146) und mit TEUR 23 auch unter dem Vorjahresergebnis. Ursächlich hierfür sind periodenfremde Kosten in Höhe von rund TEUR 19 wovon aus einer steuerlichen Betriebsprüfung der Jahre 2010 bis 2012 Belastungen von ca. TEUR 13 resultieren.

Im Jahr 2015 wurden die Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung überarbeitet. Dabei wurde auch die Zuordnung der Erlöse zu den einzelnen Geschäftsfeldern angepasst. Ein Vergleich der Umsatzerlöse einzelner Geschäftsbereiche mit dem Vorjahr ist deshalb nicht sinnvoll. Hinweise auf den Verlauf können aber aus der Mengen- und Preisentwicklung gewonnen werden. Der größte Mengenzuwachs war beim Bauschutt mit einer Steigerung um ca. 21 % zu verzeichnen, bei stabilen Annahmepreisen. Die Annahmemenge lag damit bei ca. 49.000 Mg. Beim Gewerbeabfall konnte ein Mengenzuwachs von rd. 6 % auf rd. 14.000 Mg erreicht werden, obwohl die Preise im 3. Quartal um ca. 4,5 % angehoben werden mussten. Eine Preiserhöhung gab es auch bei der Sperrabfallverwertung, hier lag die Steigerung bei etwa 7 % ab dem dritten Quartal. Die Eingangsmenge lag mit 2 % leicht über Vorjahresniveau.

Die Rohstoffpreise für Altmetall, Papier und Pappe sowie für Folien haben sich unterschiedlich entwickelt. Der positive Trend bei den Erlösen für Folien hat sich im Berichtsjahr nicht fortgesetzt, insgesamt sind die erzielbaren Preise aus dem Verkauf der Folien um rd. 14 % zurückgegangen und liegen jetzt wieder auf dem Niveau von 2013. Noch

dramatischer war der Rückgang der Verkaufspreise für Altmetall von ca. 30 %. Leicht positiv haben sich die Preise für Papier und Pappe entwickelt, die um rund 5 % über dem Vorjahresniveau lagen. Unter Berücksichtigung von Mengenveränderungen sind die Erlöse aus dem Verkauf von Wertstoffen um insgesamt TEUR 36 zurückgegangen. Insgesamt stiegen die Umsatzerlöse um TEUR 92 und liegen damit leicht über den Vorjahreswert.

Die sonstigen betrieblichen Erlöse lagen im Vorjahr um TEUR 21 höher als im abgelaufenen Geschäftsjahr, weil in 2014 ca. TEUR 19 aus dem Verkauf von Anlagevermögen generiert werden konnten. In 2015 wurden keine Anlagegüter veräußert.

Die Kosten für die Entsorgung der Sortierreste, die über die Hälfte des Materialaufwands der Gesellschaft ausmachen, sind insgesamt um TEUR 134 (ca. 15 %) gestiegen. Hintergrund sind die deutlich höheren Annahmepreise in den Abfallverbrennungsanlagen und die gestiegenen Entsorgungskosten für Altholz. Gegenläufig haben sich die Kosten für Fremdleistungen entwickelt, hier hat sich die Entscheidung, die bisher vergebenen Transportleistungen mit eigenen Ressourcen zu erbringen, positiv ausgewirkt. In Summe ist der Materialaufwand nur um TEUR 17 gestiegen.

Der Personalaufwand lag bedingt durch Tarifsteigerungen mit 1,9 % leicht über dem Vorjahr.

Die Investitionen insbesondere in den Fuhrpark haben zu höheren Abschreibungen in 2015 geführt.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert die Kostensteigerung im Wesentlichen aus den periodenfremden Aufwendungen.

3. Finanzlage

Die Ersatzbeschaffung eines gebrauchten Lkw (TEUR 83) haben neben der Anschaffung diverser Container (TEUR 18) wesentlich zu einem Mittelabfluss von rd. TEUR 114 (Vorjahr TEUR 157) beigetragen und konnten vollständig aus dem positiven Cashflow der Gesellschaft (TEUR 225) finanziert werden. Insgesamt haben die liquiden Mittel der Gesellschaft zum Jahresende um TEUR 131 abgenommen (Vorjahr TEUR + 89). Grund dafür sind die in 2015 erfolgten Gewinnausschüttungen für Vorjahre in Höhe von TEUR 242.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr 2015 ist das Unternehmen ohne Bankdarlehen ausgekommen. Größere Investitionen sind zurzeit nicht geplant. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Gesellschaft auch zukünftige Investitionen weitestgehend aus eigenen Mittel wird finanzieren können.

Wie bereits im Vorjahr ist die Gesellschaft in der Lage, den Jahresüberschuss zumindest anteilig auszuschütten.

4. Vermögenslage

Das Eigenkapital der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH beträgt zum 31.12.2015 TEUR 991 (Vorjahr TEUR 937) und ist somit um TEUR 54 angestiegen. Der Zuwachs resultiert aus dem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 131, vermindert um die anteilige Ausschüttung über TEUR 77 aus dem Vorjahresergebnis.

Die Eigenkapitalquote beträgt 79,5 % (Vorjahr 69,8 %) und erhöht sich, auch aufgrund einer um TEUR 96 gesunkenen Bilanzsumme, im Vergleich zum Vorjahr um 9,7 %-Punkte.

Den langfristig gebundenen Vermögenswerten von TEUR 521 (Vorjahr rd. TEUR 520) steht ein Eigenkapital von TEUR 991 gegenüber. Hieraus ergibt sich eine Deckung von rd. 190 %.

5. Nachtragsbericht

Es sind nachträglich keine Geschäftsvorfälle bekannt geworden, die Auswirkung auf das abgelaufene Geschäftsjahr haben könnten.

6. Prognosebericht

Bereits im Laufe des Jahres 2015 hat sich abgezeichnet, dass die Entsorgungskosten steigen würden. Die Abfallverbrennungsanlagen haben zeitweise kein Material mehr angenommen und wenn, dann nur zu deutlich höheren Preisen. Die EZL war durch einen langfristigen Vertrag vor Mengen- oder Preisänderungen geschützt. Für 2016 musste der Vertrag neu ausgehandelt werden. Der Abschluss konnte nur mit zum Teil erheblichen Kostensteigerungen getätigt werden. Die Sicherung eines Entsorgungskontingentes war die Grundvoraussetzung für den Abschluss einer Anlieferung von Gewerbeabfall mit einem Großkunden. Die Kostensteigerungen bei der Entsorgung konnten nahezu vollständig an den Kunden weitergegeben werden. Allerdings reduziert sich die garantierte Anliefermenge um 25 %.

Die Erlöse aus der Verwertung der bei der Sortierung gewonnenen Wertstoffe werden voraussichtlich erheblich unter dem bisherigen Niveau liegen. Während beim Holz der Kategorie AI bis AIII in der Vergangenheit Erlöse erzielt werden konnten, müssen aktuell Zuzahlungen geleistet werden. Für Papier und Pappe erwarten wir stabile Erlöse, während sowohl für Folien als auch für Almetall mit rückläufigen Preisen geplant wurde.

Der für das Geschäftsjahr 2016 durch die Gesellschafterversammlung beschlossene Wirtschaftplan weist ein positives Ergebnis von TEUR 96 aus. Es sind Investitionen von TEUR 204 geplant. Nach dem bisherigen Verlauf ist zu erwarten, dass das endgültige Jahresergebnis den erwarteten Überschuss erreichen wird.

7. Chancen und Risiken

Die Entsorgungszentrum Lübeck GmbH befindet sich mit nahezu allen Leistungen im Wettbewerb. Beim Gewerbeabfall konnte der negative Verlauf der Annahmemengen der

vergangenen zwei Jahren gestoppt werden. Die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung wird nach dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu gestiegenen Anforderungen an die Verwertung des Gewerbeabfalls führen. Die bisherige Praxis, den Gewerbeabfall weitestgehend unsortiert einer Verbrennungsanlage zuzuführen, wird eine Änderung erfahren müssen. Zukünftig wird neben einer getrennten Erfassung der Wertstoffe, die Behandlung des Gewerbeabfalls in einer Sortieranlage zunehmend Bedeutung erlangen. Ob die EZL mit einer eigenen Sortieranlage Wettbewerbsvorteile generieren kann, hängt entscheidend von den technischen Anforderungen des Gesetzgebers ab. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Aufrüstung der Sortieranlage notwendig wird. Es bleibt abzuwarten, wie der Markt auf die geänderten Rahmenbedingungen reagieren wird.

Die Mengenentwicklung beim Bauschutt war erfreulich, folgt aber im Wesentlichen der allgemeinen Bautätigkeit. Für die Zukunft ist mit einem kurzfristigen Mengenrückgang nicht zu rechnen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Risikomanagementsystem eingerichtet, um bestehende Risiken systematisch zu analysieren. Dazu werden halbjährlich die bereits identifizierten Risiken einer aktuellen Bewertung unterzogen und ggfs. neue Risiken in die laufende Überwachung einbezogen. Die Risikoeinstufung erfolgt über eine Bewertungsmatrix, die auf der einen Seite die mögliche Schadenshöhe betrachtet und auf der anderen Seite die Eintrittswahrscheinlichkeit berücksichtigt. Die größten Risiken entstehen dabei aus Preis- und Mengenänderungen, die ohnehin ständig überwacht werden und aus möglichen Obligenheitsverletzungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz.

Lübeck, 09.03.2016

Entsorgungszentrum Lübeck GmbH

Manfred Rehberg

Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Entsorgungszentrum Lübeck GmbH

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH, Lübeck, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Lübeck, 29. April 2016

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Herbers
Wirtschaftsprüfer

gez. Wiesing-Weißbarth
Wirtschaftsprüferin

Gesellschaftsvertrag der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft.....	2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	2
§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft.....	2
§ 4 Stammkapital.....	2
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	2
§ 6 Geschäftsführung.....	3
§ 7 Gesellschafterversammlung.....	4
§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	5
§ 9 Wirtschaftsplan, unterjährige Berichte.....	7
§ 10 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung.....	7
§ 11 Geheimhaltungspflicht, Haftung.....	8
§ 12 Leitlinien guter Unternehmensführung.....	8
§ 13 Frauenförderung.....	9
§ 14 Bekanntmachungen, Schriftform, Gerichtsstand.....	9
§ 15 Gültigkeitsklausel.....	9

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Entsorgungszentrum Lübeck GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist: Abfallentsorgung und Transportleistungen aller Art, insbesondere das Einsammeln, das Befördern, das Sortieren, das Aufbereiten und das Vermarkten von Abfällen und anderen Stoffen sowie der Handel damit, ferner die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro). Einzige Gesellschafterin ist die Hansestadt Lübeck. Sie hält einen Geschäftsanteil in Höhe von 100.000,00 €.
- (2) Die Stammeinlage ist vollständig erbracht.
- (3) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach den Nennbeträgen der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme..

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - a. die Geschäftsführung;
 - b. die Gesellschafterversammlung.

(2) Mit Mitgliedern der Geschäftsführung dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung diesen Geschäften zustimmt. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen. Die Geschäftsführer/-innen werden in der Regel auf fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Ist nur ein/-e Geschäftsführer/-in bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinschaftlich oder durch eine/-n Geschäftsführer/-in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern/-innen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer/-innen generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Die Geschäftsführer/-innen dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer/-in oder persönlich haftender Gesellschafter/persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen Handelsgesellschaft sein. Diese Einwilligung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder auf bestimmte Arten von Geschäften beschränkt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes und der Gremienbeschlüsse. Die Geschäftsführer/-innen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu beachten. Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Organen der Gesellschaft, den Entsorgungsbetrieben Lübeck, dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck und dem zuständigen Fachbereichscontrolling zum Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Bei ihren Entscheidungen sollen sie sich auch an den gesamtstädtischen

Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften von ihrer Zustimmung abhängig machen. Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, soll darin auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

(7) Geschäftsführer/-innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vertreter/-in des Gesellschafters Hansestadt Lübeck. Die Versammlung soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Jede/-r Gesellschafter/-in und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

(2) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch die Geschäftsführung oder durch die/den Vorsitzende/-n. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Die Gesellschaft stellt die organisatorische Unterstützung der Versammlung sicher. Die Sitzungen finden i. d. R. am Sitz der Gesellschaft statt. In begründeten Fällen und wenn alle Gesellschafter/-innen zustimmen, kann auch im Umlaufverfahren (postalisch, per Fax oder elektronisch usw.) oder mittels technisch eingeleiteter Konferenz beschlossen werden. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(4) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der sich aus den Geschäftsanteilen ergebenden Stimmen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Jede/-r Gesellschafter/-in kann seine/ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Versammlungen teil, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird. Über die Sitzung der Versammlung bzw. über Entscheidungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift gefertigt, die vom/von der Versammlungsleiter/-in und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und innerhalb von vier Wochen den Gesellschaftervertretern/-innen zugegangen sein muss. In der Niederschrift sind der Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und den Beschlüssen widersprechenden Stimmabgaben zu dokumentieren.

(6) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere beschließt sie über die folgenden Maßnahmen:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
2. die Veräußerung, Verpfändung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen;
3. Festlegung und Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik im Unternehmen;
4. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
5. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, Gründung, Übernahme von und Beteiligung an Unternehmen;
6. Errichtung, Aufhebung oder Verlegung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
7. Entgegennahme des Lageberichtes der Geschäftsführung, Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung;

8. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Bestellung eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden der Geschäftsführung,
9. Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung von den Bestimmungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch;
10. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Geschäftsführerdienstverträgen;
11. Erteilen von Einzelvertretungsbefugnis für Geschäftsführer/-innen;
12. Bestellung von Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten;
13. Stimmabgaben der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften;
14. Entlastung der Geschäftsführung;
15. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
16. Bestellung von Jahresabschlussprüfern/-innen oder Vorschlag der Bestellung von Jahresabschlussprüfern/-innen durch den Landesrechnungshof;
17. Umwandlungen (z. B. Verschmelzung, Spaltung) gemäß Umwandlungsgesetz;
18. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
19. Aufnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
20. Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlicher Verbindlichkeiten; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
21. Vollständige Aufgabe bislang ausgeübter Geschäftstätigkeiten, Auflösung der Gesellschaft; Veräußerung des Unternehmens, wesentlicher Teile des Unternehmens oder von Anteilen;

22. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung;
23. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/-innen;
24. den Frauenförderplan einschließlich Zielvorgaben und Fortschreibung sowie
25. den Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung und die Feststellung der Zielerreichung.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit und unbeachtlich der in diesem Vertrag geregelten Zuständigkeiten Entscheidungen generell oder im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Wirtschaftsplan, unterjährige Berichte

(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Vorbericht, einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), einer fünfjährigen Liquiditäts-/Finanzplanung, einer Übersicht über die wesentlichen Investitionen sowie einem Stellenplan auf. Im Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann.

(2) Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftervertretern/-innen schriftlich jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse und legt erforderlichenfalls Empfehlungen zur Anpassung vor. Über erhebliche Abweichungen ist sofort in der zweckmäßigsten Form zu berichten.

§ 10 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften auf.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Die Gesellschaft weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Bestimmungen bei entsprechenden kommunalen Mehrheitsbeteiligungen (§ 102 Absatz 2 GO SH) gemäß der kommunalrechtlichen Anforderungen nach § 102 Absatz 1 Nr. 5 GO SH im Anhang des Jah-

resabschlusses und zusätzlich auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.

(3) Die Geschäftsführung stellt darüber hinaus das Wirtschaftsergebnis im Soll-Ist-Vergleich dar und erläutert wesentliche Planabweichungen. Sie legt alle Unterlagen unverzüglich dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin vor, sodass dessen/deren Prüfbericht zum Jahresabschluss bis zum Ende des fünften Monats des auf das Prüfungsjahr folgenden Geschäftsjahres vorliegen kann.

(4) Der Hansestadt Lübeck werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck werden die in § 54 i. V. m § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie die in § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 116 Abs. 2 Gemeindeordnung das Recht übertragen, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen.

§ 11 Geheimhaltungspflicht, Haftung

(1) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft haben die geschäftsübliche Vertraulichkeit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Personalangelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren. Unberührt bleiben etwaige Berichtspflichten der Geschäftsführung gegenüber den jeweiligen Gesellschaftern/-innen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit in Belangen der Gesellschaft besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt fort.

(2) Ein Organmitglied haftet im Falle der Verletzung von Pflichten der Gesellschaft gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Leitlinien guter Unternehmensführung

Die Gesellschaft erkennt den Lübecker Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung an. Die Gesellschaft gibt nach den Vorgaben des Kodexes jährlich eine Entsprechenserklärung ab.

§ 13 Frauenförderung

Die Gesellschaft nimmt die Frauenförderung in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst und der Eckpunkte der Hansestadt Lübeck zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften wahr.

§ 14 Bekanntmachungen, Schriftform, Gerichtsstand

(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern/-innen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern/-innen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit zumindest der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für etwaige Verzichte im Einzelfall auf das Erfordernis der Schriftform.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Gesellschafter/-innen ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 15 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter/-innen sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

Geschäftsweisung für die Geschäftsführung der Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) vom ...

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	2
2	Geschäftsverteilung.....	2
3	Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung.....	3
4	Wirtschaftsplanung, Berichterstattung und Jahresabschluss.....	3
5	PCGK-Entsprechenserklärung	4
6	Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung	4
7	Sitzungen und Beschlussfassung der Geschäftsführung.....	5
8	Abwesenheit.....	5
9	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	6
10	Inkrafttreten und Geltungsdauer	6

1 Grundsätze

- 1.1 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsweisung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie arbeitet mit der Gesellschafterin zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen und soll sich bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtstädtischen Interessen und den Interessen der Entsorgungsbetriebe Lübeck orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.
- 1.2 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nimmt dabei die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin im Sinne des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts wahr.
- 1.3 Die Geschäftsführung befolgt die Regelungen im Lübecker Public Corporate Governance Kodex (PCGK) als Leitlinien guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, soweit deren Anwendung in der Gesellschaft bestimmt ist. Sie ist verpflichtet, nach den im Kodex aufgeführten Standards zur Leitung, Steuerung und Transparenz zu handeln.
- 1.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig gegenüber der Gesellschafterversammlung offenzulegen. Für den Fall, dass die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern besteht, sind die/der jeweils andere Geschäftsführer/-in über den Interessenkonflikt zu informieren.
- 1.5 Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Unternehmen zu treffen.
- 1.6 Geschäfte zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterin. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemein gültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

2 Geschäftsverteilung

- 2.1 Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so sind sie gleichberechtigt und tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Führung der Gesellschaft.
- 2.2 Die Aufgaben der Geschäftsführung können in Geschäftsführungsbereiche eingeteilt werden. Diese werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt, der von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans. Es werden auch die Geschäftsbereiche dargestellt, die nicht einem einzelnen Geschäftsführer/einer einzelnen Geschäftsführerin zugewiesen wurden.

- 2.3 Unbeschadet der gesetzlichen Gesamtverantwortung leitet jedes Mitglied der Geschäftsführung den ihm gesondert zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

3 Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung

- 3.1 Die organschaftliche Vertretung der Gesellschaft ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- 3.2 Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch eine/-n Geschäftsführer/-in zusammen mit einem/einer Prokuristen/-in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem/einer oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.
- 3.3 Zeichnet ein Mitglied der Geschäftsführung zusammen mit einer/einem anderen Vertretungsberechtigten, so zeichnet das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Geschäftsführung links. Wenn ein Mitglied der Geschäftsführung und eine Prokuristin bzw. ein Prokurist unterschreiben, zeichnet das Mitglied der Geschäftsführung links.

4 Wirtschaftsplanung, Berichterstattung und Jahresabschluss

- 4.1 Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) regelmäßig ohne Aufforderung zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind unter der Angabe von Gründen darzustellen.
- 4.2 Die Geschäftsführung erarbeitet für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vorbericht, die Planbilanz, die Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), die mittelfristige Finanz- und Liquiditätsplanung (5-Jahres-Planung) sowie die wesentlichen Investitionen und den Stellenplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres für das nachfolgende Geschäftsjahr vorzulegen, um so sicherzustellen, dass er vor Beginn des Planungszeitraums von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden kann.
- 4.3 Die Geschäftsführung hat, falls notwendig, einen Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, wenn die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden.
- 4.4 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Unabhängig von der Größe der Gesellschaft im

Sinne von § 267 Abs. 3 HGB sind alle Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

- 4.5 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, sich jeweils nach Vorliegen der monatlichen Erfolgsrechnung ein gesamtumfängliches Bild über die Lage der Gesellschaft zu machen, um für Fragen der Geschäftspolitik rechtzeitig Folgerungen ziehen zu können. Über Vorgänge oder Ereignisse von besonderer Bedeutung für das Unternehmen berichtet die Geschäftsführung unverzüglich der Gesellschafterin.
- 4.6 Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterin laufend – mindestens aber vierteljährlich – schriftlich über den Gang der Geschäfte und über die Lage der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen. Stimmt ein Mitglied der Geschäftsführung dem Inhalt eines Berichts in einem wichtigen Punkt nicht zu, so hat dieses Mitglied gesondert zu berichten.
- 4.7 Für die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht sind dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck der gesamte Wirtschaftsplan neben dem um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Vorbericht unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Weg zu übersenden.
- 4.8 Vor der Einleitung von Rechtsmitteln bei Streitigkeiten aus Geschäftsvorfällen, die einen der Gesellschafter oder ein mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen betreffen, ist der Gesellschafterversammlung zu berichten.
- 4.9 Zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung sind grundsätzlich die zuständige Fachbereichsleiterin oder der zuständige Fachbereichsleiter, die Direktion der Entsorgungsbetriebe Lübeck und das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck zu einzuladen.

5 PCGK-Entsprechenserklärung

- 5.1 Die Geschäftsführung gibt jährlich eine Erklärung zur Einhaltung des Lübecker PCGK auf der Basis der städtischen Muster-Erklärung ab (PCGK-Entsprechenserklärung).

6 Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung

- 6.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten einander laufend über die wesentlichen Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche und über alle wichtigen Vorkommnisse, Maßnahmen und Entscheidungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.
- 6.2 Die gesamte Geschäftsführung beschließt gemeinsam über Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder dieser Geschäftsanweisung eine Beschlussfassung durch die gesamte Geschäftsführung vorgeschrieben ist. Dazu zählen:

- a) Die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik und der Unternehmensplanung,
 - b) Fragen mit wesentlichen Auswirkungen auf mehrere Bereiche,
 - c) Grundsätze in Personalangelegenheiten und der Führungskräfteentwicklung,
 - d) die Einführung und Weiterentwicklung eines Risikomanagements und Compliance Management Systems,
 - e) die Inhalte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung,
 - g) Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen sowie
 - h) Vorschläge für Änderungen der Geschäftsanweisung oder des Geschäftsverteilungsplans.
 - i) Geschäftsvorfälle, bei denen ein Mitglied der Geschäftsführung die gemeinsame Beratung wünscht.
- 6.3 Sollen in der Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsführung Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder aus seinem Zuständigkeitsbereich entschieden werden, soll vor der Entscheidung die Stellungnahme des abwesenden Geschäftsführungsmitglieds eingeholt werden.

7 Sitzungen und Beschlussfassung der Geschäftsführung

- 7.1 Sitzungen der Geschäftsführung finden mindestens einmal im Monat statt. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann die unverzügliche Einberufung der Sitzung verlangen.
- 7.2 Entscheidungen, die zur gemeinsamen Zuständigkeit der Geschäftsführung gehören, sind in Geschäftsführersitzungen zu treffen.
- 7.3 Solange die Geschäftsführung der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, sollen regelmäßige, mindestens jedoch einmal im Monat, Besprechungen mit den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft stattfinden.
- 7.4 Über den Verlauf der Geschäftsführersitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin sollen die wesentlichen Besprechungsinhalte und die gefassten Beschlüsse dokumentiert sein.

8 Abwesenheit

- 8.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung regeln ihre Vertretung innerhalb der einzelnen Zuständigkeitsbereiche für den Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs sowie für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Verhinderung im gegenseitigen Einvernehmen und stimmen sich über längere Dienstreisen ab. Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

- 8.2 Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen Gründen an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der Gesellschafterin unverzüglich mitzuteilen.

9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 9.1 Über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Sie sind in einem schriftlichen Antrag von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte kann von der Gesellschafterversammlung jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

- 9.2 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an solchen,
- b) Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Verbindlichkeiten,
- c) Investitionen und Erwerb von Vermögensgegenständen – mit Ausnahme des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – ab einer Wertgrenze von über 50.000,00 Euro, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- d) Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen und mit Ihnen vergleichbarer Dienstleistungsverträge ab einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 Euro,
- e) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro mit Ausnahme der üblichen Lieferungs- und Leistungskredite,
- f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Belastung von mehr als 50.000 Euro pro Geschäftsjahr,
- g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von außertariflichen (AT) Arbeits- und Dienstverträgen mit einem Jahresgehalt von über 50.000 Euro,
- h) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000 Euro, falls es sich nicht nur um die Einziehung von Forderungen aus Lieferung und Leistung handelt; Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.

10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Geschäftsführer/-in)

.....
(Ort, Datum)

.....
**(Vorsitzende/r /der Gesellschafterversamm-
lung/bevollmächtigte/r Vertreter/-in)**